

**Folgen der Ehescheidung iranischer Staatsangehöriger:
Behandlung der der Ehefrau gewährten Morgengabe**

Orientierungssatz

1. Besteht zwischen in Deutschland lebenden, geschiedenen Ehegatten iranischer Staatsangehörigkeit Streit um einen Anspruch der Ehefrau auf Herausgabe der Morgengabe, beurteilt sich die Verpflichtung zur Leistung zwar im Ausgangspunkt nach deutschem Recht (gem. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 oder gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB). Bei der Anwendung des deutschen Rechts ist das Verständnis des Instituts der Morgengabe, das dem deutschen Recht fremd ist, wie es sich aus muslimisch-iranischem Recht ergibt, aber mit heranzuziehen.
2. Aus den Art. 1078 ff. des iranischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ergibt sich, dass die Morgengabe ("mähr") im Wesentlichen der Preis dafür ist, dass der Ehemann ein quasi dingliches Recht auf ehelichen Verkehr mit der Ehefrau erwirbt. Nach iranischem Rechtsverständnis kommt ihr nur sehr begrenzt die Funktion der Sicherung eines nahehelichen Unterhaltsanspruchs zu.
3. Wird die Ehe aufgelöst, hängt es von der Form der Auflösung ab, ob der Anspruch auf den "mähr" insgesamt oder teilweise erhalten bleibt: Verstößt der Mann die Frau durch "talaq", dann behält die Ehefrau den vollen Anspruch auf die Morgengabe, wenn die Ehe vollzogen war, und auf den halben "mähr", wenn die Ehe nicht vollzogen war. Ist es dagegen die Frau, die aus Abneigung gegen den Ehemann die Ehe beenden will und dazu berechtigt ist (sog. "khul" oder "qolt"-Scheidung), dann muss sie sich in Höhe des "mähr" freikaufen und verliert entsprechend den Anspruch auf den noch nicht geleisteten "mähr".
4. Ist die Ehe aus Sicht des iranischen Rechts in Form der "mobaraf"-Scheidung geschieden worden, da sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann die Scheidung verlangt haben, hängt es von der Vereinbarung (Ehevertrag) und damit vom dem Ermessen der Ehegatten ab, ob und wieweit die Ehefrau den "mähr" zurückgeben oder auf ihn verzichten muss. Für die Beurteilung sind dann auch Billigkeitserwägungen heranzuziehen (hier: im Ergebnis hälftige Teilung des "mähr").

Fundstellen

FamRZ 2004, 459-461 (red. Leitsatz und Gründe) IPRspr
2003, Nr 67, 195-200 (red. Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

nachgehend BGH, Az: XII ZR 118/03